

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	19 (1927)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Die Schweiz und die Uebereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz. Teil II
<b>Autor:</b>	Schürch, Charles
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-352277">https://doi.org/10.5169/seals-352277</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweiz und die Uebereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürch.

## II.

Wir haben im ersten Teil unserer Arbeit \* die auf Grund der internationalen Uebereinkommen von Washington erzielten Ergebnisse dargestellt. Es verbleibt uns die Aufgabe zu untersuchen, was aus den Beschlüssen der späteren Sessionen der internationalen Arbeitskonferenz geworden ist.

### In Genua 1920.

Die Konferenz von Genua sollte die Grundsätze, die in Washington für die Arbeiter in der Industrie angenommen worden waren, auf die Seeleute zur Anwendung bringen. Sie war die erste Konferenz dieser Art für die Seeleute. Sie sollte vor allem eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche beschliessen. Dieser Vorschlag scheiterte aber am hartnäckigen Widerstand der Reeder. Der Entwurf zu diesem Uebereinkommen erhielt zwar an der Arbeitskonferenz eine starke Mehrheit, es fehlte aber eine Stimme zur Erreichung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Zwei andere Uebereinkommen wurden von der Konferenz angenommen: das eine betrifft das Mindestalter der Kinder für die Zulassung zur Seeschiffahrt, das andere die Arbeitslosenunterstützung für schiffbrüchige Seeleute. Sie finden somit lediglich auf die Seeschiffahrt Anwendung und berühren die Schweiz nicht.

Von den Beschlüssen dieser Konferenz finden nur zwei Empfehlungen auf unser Land Anwendung: die eine betrifft die Beschränkung der Arbeitszeit in der Fischerei, die andere die Beschränkung der Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt.

Die Fischerei ist für uns nicht von grosser Bedeutung und sie scheint im allgemeinen ohne bezahlte Arbeitskräfte ausgeübt zu werden; eine Regelung der Arbeitszeit erscheint deshalb ausgeschlossen. Anders verhält es sich mit dem zweiten Vorschlag betreffend die Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt. Die Schweiz unterscheidet in ihrer Gesetzgebung zwei verschiedene Arten von Schiffahrt: die konzessionierten und die nicht konzessionierten Unternehmungen. Diese sind die weniger bedeutenden und sind der Aufsicht der Kantone unterstellt. Jene unterstehen der Kontrolle des Bundes.

Die Dauer der Arbeitszeit in den konzessionierten Betrieben ist bestimmt durch das Bundesgesetz vom 6. März 1920 betreffend die Arbeitszeit bei den Verkehrsanstalten, das den Grundsatz des Achtstundentages anerkennt, den die Motion Rothpletz heute wieder beseitigen möchte.

\* « Gewerkschaftliche Rundschau », Januar 1927, Seite 8.

Die nicht konzessionierten Betriebe unterstehen der Kontrolle und der Gesetzgebung der Kantone. Eine sie betreffende bundesgesetzliche Regelung könnte lediglich anlässlich der Ausarbeitung der Gesetzbestimmungen über die Arbeitszeit in Handel und Gewerbe vorgenommen werden. Wann darf sie erwartet werden?

In Genf 1921.

Die Grundsätze, die in Washington für die Industrie und in Genua für die Seeschiffahrt beschlossen worden waren, sollten im Jahre 1921 in Genf auch auf die Landwirtschaft entsprechende Anwendung finden. Die Führer der schweizerischen Landwirtschaft schienen daran wenig Gefallen zu finden, und der Bundesrat, der ihren Klagen als Sprachrohr diente, verlangte — wenn auch ohne Erfolg — vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, er möge die landwirtschaftlichen Fragen von der Tagesordnung der Konferenz absetzen oder sie doch mindestens zu einer späteren Beratung zurückstellen.

Der Vorschlag der schweizerischen Regierung, der von der französischen Regierung aufgenommen und vor die Konferenz getragen wurde, hatte keinen Erfolg; immerhin wurde die Frage des Achtstundentages auf später verschoben. Diese Frage kam schliesslich vor den Internationalen Gerichtshof im Haag, der die von Frankreich bestrittene Kompetenz des Internationalen Arbeitsamtes anerkannte.

Der Misserfolg der vom Bundesrat unterstützten These der französischen Regierung vermochte diesen aber keineswegs zugunsten der von der Konferenz angenommenen Uebereinkommen und Vorschläge umzustimmen. Der Bundesrat war glücklich, feststellen zu können, dass die Empfehlung betreffend die Nacharbeit der Frauen in der Landwirtschaft, der Uebereinkommensentwurf betreffend das Mindestalter für die Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die Empfehlung betreffend die Nacharbeit der Kinder und der Jugendlichen in der Landwirtschaft und schliesslich die Empfehlung betreffend die Schlaf- und Unterkunftsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fielen. Und wenn ihm der Vorschlag betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft keine anderen Massnahmen erforderlich erscheinen liess als die bereits gegen die Arbeitslosigkeit im allgemeinen ergriffenen, darf man doch mit gutem Recht ob des überraschenden Vorwandes des Bundesrates staunen, der ihn auf die Ratifikation des Ueber-einkommens betreffend die Garantierung des Vereins- und Koalitionsrechtes für die landwirtschaftlichen Arbeiter verzichten liess. Weil dieses Recht in Art. 56 der Bundesverfassung gewährleistet ist, verzichtet der Bundesrat darauf, einem internationalen Ueber-einkommen zuzustimmen! Diese Haltung, ebenso wie die gegen über dem Uebereinkommen betreffend den wöchentlichen Ruhe-tag in den industriellen Unternehmungen eingenommene, zeigt

besser als alles andere, wie wohlwollend man in unseren obersten Behörden dem Werk der internationalen Arbeitsgesetzgebung gegenübersteht, trotz den gegenteiligen Versicherungen, die man bei bestimmten Gelegenheiten glaubt aussprechen zu müssen. Von Washingtoner Beschlüssen nahm man nur die an, die in ihren Grundsätzen bereits in unserer Gesetzgebung verwirklicht waren. Heute will man nicht einmal mehr die anerkennen, in denen das der Fall ist. Die Wandlung ist auffallend.

Hinsichtlich des Uebereinkommens betreffend den wöchentlichen Ruhetag, suchte man sich der Ratifikation vor allem unter Berufung auf Artikel 405 des Versailler Vertrages zu entziehen, welcher vorsieht, dass für Föderativstaaten ein Uebereinkommen lediglich als Vorschlag Geltung haben kann. Der Versuch scheiterte dank des entschlossenen Widerstandes des Internationalen Arbeitsamtes, das sich gegen eine solch missbräuchliche Anwendung des fraglichen Artikels auflehnte.\* Wenn diese Interpretation zugelassen worden wäre, wäre es mit den Ratifikationen durch die Schweiz Schluss gewesen und die Folgen wären durch diese Präjudizierung für andere Staaten noch bedeutend schlimmer gewesen, namentlich für Deutschland. Der Vertreter der Regierung hat an der Konferenz selbst erklärt, dass er an seinem Standpunkt nicht festhalte, sondern dass im Gegenteil das Studium dieser Frage unverzüglich erneut aufgenommen werde, um womöglich eine Ratifikation herbeizuführen. Wir nehmen diese Erklärung entgegen und erwarten mit Ungeduld ihr Ergebnis.

Andere Beschlüsse dieser landwirtschaftlichen Konferenz warten ebenfalls ihrer Aufnahme durch den Bundesrat: der Vorschlag betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen vor und nach der Niederkunft; der Vorschlag betreffend die Sozialversicherung in der Landwirtschaft und das Uebereinkommen betreffend Unfallentschädigung in der Landwirtschaft. Die Lösung dieser Fragen hängt davon ab, in welcher Weise die analogen Fragen in der Industrie gelöst werden, von denen weiter oben die Rede war.

Der Entwurf eines Uebereinkommens betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe liegt gegenwärtig zum Studium beim Eidg. Arbeitsamt.

\* \* \*

Auf die Beschlüsse der späteren Arbeitskonferenzen möchten wir hier nicht eintreten; wir halten dafür, dass unsere obigen Ausführungen zur Genüge erkennen lassen, dass wir noch weit von dem Zeitpunkt entfernt sind, da sich die schweizerische Regierung entschlossen an die Spitze der internationalen Bewegung für gesetzlichen Arbeiterschutz stellt. Die schweizerische Arbeiterbewegung wird daraus auch die Notwendigkeit ersehen, einen energischen Vorstoss zugunsten der Anwendung der Beschlüsse von Genf in

---

\* Vergl. «Gewerkschaftliche Rundschau», Nr. 9, 1926, Seite 128.

unserem Lande zu unternehmen, damit wir nicht die Allerletzten sind, die es tun.

Die öffentliche Meinung muss sich mit diesen Angelegenheiten erneut befassen, haben wir in unserm Artikel im Januar auseinandergesetzt. Sie muss ihren Willen kundgeben, dem bornierten Egoismus gewisser einzelner Interessengruppen, dem man in den Kreisen der eidgenössischen Behörden allzu willig Gehör lehrt, die Notwendigkeit entgegenzustellen, dass die Schweiz ihren Platz unter den fortschrittlichen Nationen wieder einnehme, den sie ehemals innehatte und der ihr nicht nur die Achtung der andern Länder, sondern auch ihre industrielle Blütezeit eintrug.

---

## Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz.

Von Clemens Nörpel, Berlin.

Nach jahrelangen, teilweise sehr heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften aller Richtungen mit den Unternehmern und den ordentlichen Richtern sowie nach langwierigen parlamentarischen Verhandlungen ist es nun doch gelungen, die Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichtsbehörden in Deutschland zu einem einigermassen befriedigenden Abschluss zu bringen. Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 tritt, soweit es sich um die Massnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen werden die neuen Arbeitsgerichte ihre Tätigkeit voraussichtlich am 1. Juli 1927 aufnehmen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, welche die deutsche Wirtschaft innerhalb der Weltwirtschaft hat, und unter weiterer Berücksichtigung der Bedeutung, die der deutschen Arbeiterbewegung innerhalb der internationalen Arbeiterbewegung zukommt, ist es wohl bestimmt auch für die Arbeiterklasse der anderen Länder von Interesse, einiges über die neuen deutschen Arbeitsgerichtsbehörden zu erfahren.

Es kann vorweg besonders darauf verwiesen werden, dass die Ausgestaltung des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes in einer Weise vorgenommen worden ist, die heute bestimmt noch in keinem anderen Lande der Welt in dieser erschöpfenden und die Mitwirkung der Arbeiterklasse sichernden Form besteht. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz anderen Ländern als Vorbild dienen kann.

Die deutschen Arbeitsgerichtsbehörden setzen sich aus Arbeitsgerichten (1. Instanz), aus Landesarbeitsgerichten (2. Instanz für die Berufung) und aus dem Reichsarbeitsgericht (3. Instanz für die Revision) zusammen. Ein lückenloses Netz von Arbeitsgerichten mit einem innerhalb der Arbeitsgerichtsbehörden abgeschlossenen Instanzenzug wird geschaffen. Mit den ordentlichen Ge-